

**Wahlbekanntmachung der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“
(vorher Samtgemeinde Marklohe und Samtgemeinde Liebenau)
und ihren Mitgliedsgemeinden Balge, Binnen, Flecken Liebenau, Marklohe, Pennigsehl
und Wietzen für die Kommunalwahl am 12. September 2021**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280,421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich hiermit folgendes bekannt:

1.) Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter in den Räten

Zukünftige Samtgemeinde Weser-Aue:	36 Ratsmitglieder
Gemeinde Balge:	11 Ratsmitglieder
Gemeinde Binnen:	11 Ratsmitglieder
Flecken Liebenau:	15 Ratsmitglieder
Gemeinde Marklohe:	15 Ratsmitglieder
Gemeinde Pennigsehl:	11 Ratsmitglieder
Gemeinde Wietzen:	13 Ratsmitglieder

2.) Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag

Zukünftige Samtgemeinde Weser-Aue:	41
Gemeinderat Balge:	16
Gemeinde Binnen:	16
Flecken Liebenau:	20
Gemeinderat Marklohe:	20
Gemeinde Pennigsehl:	16
Gemeinderat Wietzen:	18

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

3.) Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“ sowie der vorgenannten 6 Mitgliedsgemeinden bestehen jeweils aus einem Wahlbereich.

4.) Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag gemäß § 21 Abs. 9 in Verbindung mit § 52 d NKWG für die Wahlen zu den Räten der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“, des Fleckens Liebenau und der Gemeinden Marklohe und Wietzen von mindestens 8 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes, für die Räte der Gemeinden Balge, Binnen und Pennigsehl von mindestens 4 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes und gemäß § 45 d in Verbindung mit § 52 d NKWG für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters von mindestens 72 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen

Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der gleichen Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von dem Erfordernis der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der zukünftigen Samtgemeinde „Weser-Aue“ und im Wahlgebiet der genannten Mitgliedsgemeinden befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Darüber hinaus sind folgende Wählergruppen von dem Erfordernis der Unterschriften für Wahlvorschläge befreit:

1. Samtgemeinde Marklohe: Freie Wählergemeinschaft in der Samtgemeinde Marklohe (FWG)
2. Gemeinde Balge: Wählergemeinschaft Gemeinde Balge (WGGB)
3. Gemeinde Marklohe: Freie Wählergemeinschaft in der Gemeinde Marklohe (FWG)
4. Gemeinde Pennigsehl: Gemeinsame Liste Pennigsehl-Mainsche (GLPM)

Für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters Frau Dr. Bast-Kemmerer als bisherige Amtsinhaberin.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Einhaltung der Wahlvorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31ff. NKWO hingewiesen.

6.) Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr bei der Wahlleiterin im Rathaus Marklohe, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe, oder bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter im Rathaus Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau einzureichen.

7.) Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die nicht nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit sind, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14. Juni 2021 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

8.) Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der zukünftigen Samtgemeinde und den vorgenannten Mitgliedsgemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

10.06.2021 Wahlberechtigte des entsprechenden Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses und des jeweiligen Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 des NKWG gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten wahlberechtigten Personen ablehnen. Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalles.

9.) Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Gebiet der vorgenannten Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 10.06.2021 Wahlberechtigte des entsprechenden Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die entsprechenden Samtgemeinde und Gemeindewahlen vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 des NKWG gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen die in § 13 Abs. 3 NKWG genannten wahlberechtigten Personen ablehnen. Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalles. Für die Samtgemeindewahl und die sechs durchzuführenden Gemeindewahlen werden insgesamt 21 allgemeine Wahlvorstände und 6 Briefwahlvorstände gebildet.

31608 Marklohe, 24.06.2021

**Stellv Samtgemeindewahlleiter für die zukünftige Samtgemeinde „Weser-Aue“
und stellv. Gemeindewahlleiter für die Gemeinden Balge, Marklohe und Wietzen**

Matthias Sonnwald

31618 Liebenau, 24.06.2021

Gemeindewahlleiter für den Flecken Liebenau und die Gemeinden Binnen und Pennigsehl

Uwe Folk